



[Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)]

1. Zielsetzung des neuen Gesetzes

Ende Mai 2008 hat das Bundesministerium der Justiz den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts veröffentlicht, der nach der Sommerpause verabschiedet werden soll. Damit kommt auf die deutsche Rechnungslegung die größte Reform seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 zu. Ziel der Reform ist die Verbesserung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Dabei sollen die Anforderungen des Kapitalmarkts berücksichtigt und der Zugang der Unternehmen zu kostengünstigen Finanzierungsmitteln verbessert werden. Zudem soll das bewährte HGB Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterentwickelt werden. Die HGB Bilanz soll dabei im Grundsatz weiterhin Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung bleiben.

Diese Zielsetzungen will der Entwurf vor allem mit folgenden Maßnahmen erreichen:

- Abschaffung von handelsrechtlichen Wahlrechten zur Einschränkung von bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten
- Verbot von steuerlichen Bewertungswahlrechten in der Handelsbilanz zur Vermeidung von Informationsverzerrungen
- Angleichung an die internationale Rechnungslegung bei wichtigen Ansatz- und Bewertungsregeln
- Verbesserung der Informationsfunktion durch neue Ausweis- und Angabepflichten in Bilanz und Anhang

Die Bilanzrechtsreform soll im wesentlichen steuerneutral sein, deshalb wird sie von einigen korrespondierenden Änderungen im Steuerrecht begleitet, die sicherstellen sollen, dass die Änderungen nicht auf die steuerliche Gewinnermittlung durchschlagen.

Weiterhin enthält der Gesetzesentwurf zwei Maßnahmen zur Deregulierung. Zum einen werden bestimmte Einzelkaufleute entsprechend den steuerlichen Vorschriften auch von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit. Zum anderen werden die Schwellenwerte für den Erhalt größenabhängiger Erleichterungen für Einzel- und Konzernabschlüsse wesentlich erhöht.

Die neuen Regelungen mit Ausnahme der Erhöhung der Schwellenwerte, die bereits ab 2008 wirken sollen, gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

2. Deregulierung

Die handelsrechtlichen Schwellenwerte für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht von Einzelunternehmen werden auf 500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn erhöht und damit an die steuerlichen Werte der Abgabenordnung angeglichen.

Die Größenklassen für Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personenhandelsgesellschaften, die darüber entscheiden, welchen Bilanzierungs- und Informationspflichten ein Unternehmen unterliegt, werden angehoben. So kommen mehr Unternehmen als bisher in den Genuss der Erleichterungen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen z.B. ihren Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und müssen nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offen legen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften können auf eine Reihe von Anhangangaben verzichten, die große Kapitalgesellschaften machen müssen, und dürfen Bilanzpositionen zusammenfassen.

Schwellenwerte	Kleine Kapitalgesellschaft ¹	Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaft	Konzernabschlusspflicht
Bilanzsumme ²	≤ 4.840 TEUR (bisher ≤ 4.015 TEUR)	> 4.840 TEUR ≤ 19.250 TEUR (bisher > 4.015 ≤ 16.060 TEUR)	> 19.250 TEUR (bisher > 16.060 TEUR)	> 19.250 TEUR (bisher > 16.060 TEUR)
Umsatzerlöse	≤ 9.680 TEUR (bisher ≤ 8.030 TEUR)	> 9.680 TEUR ≤ 38.500 TEUR (bisher > 8.030 ≤ 32.120 TEUR)	> 38.500 TEUR (bisher > 32.120 TEUR)	> 38.500 TEUR (bisher > 32.120 TEUR)
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	unverändert ≤ 50	unverändert > 50 ≤ 250	unverändert > 250	unverändert > 250

¹ Die Aufstellung gilt auch für Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet (sog. „KapCos“).

² Von den Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl Arbeitnehmer müssen nachhaltig 2 von 3 erfüllt sein.

3. Auswirkung der Änderungen

Die Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen erstellt soweit wie möglich Einheitsbilanzen und orientiert sich damit bei der handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung an den Vorschriften für die Steuerbilanz, soweit die handelsrechtlichen Vorschriften sie nicht zu einer Abweichung zwingen. Steuerliche Wahlrechte werden soweit zulässig in die Handelsbilanz übernommen. Handelsrechtliche Wahlrechte, die steuerlich nicht anerkannt sind, werden ausnahmsweise genutzt, um bilanzpolitische Spielräume für die Verbesserung der Eigenkapitalquote und des Gewinns zu nutzen.

Mit der Bilanzreform entfällt eine Vielzahl der handelsrechtlichen Wahlrechte und reduziert damit die Möglichkeiten für Bilanzpolitik. Für diejenigen, die bereits bisher - soweit möglich - Einheitsbilanzen erstellt haben, bleibt der Wegfall der rein handelsrechtlichen Wahlrechte ohne Auswirkung.

Allerdings gibt es auch zahlreiche Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf Gewinn und Eigenkapitalquote, die von den steuerlichen Vorschriften abweichen und zwingend für alle gelten. Darüber hinaus entfällt in Zukunft die Möglichkeit, rein steuerliche Wahlrechte, wie z.B. bestimmte Sonderabschreibungen, in die Handelsbilanz zu übernehmen.

4. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen in Abweichung von der Steuerbilanz

4.1. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie zum Beispiel selbsterstellte Software, Patente, Lizenzen oder Produktionsverfahren sind künftig verpflichtend zu bilanzieren, soweit mit der Herstellung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen wurde. Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln. Dadurch können die Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis ausbauen und ihre Fähigkeit verbessern, sich am Markt kostengünstiger weiteres Kapital zu beschaffen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber weiterhin abzugsfähig. Die Erträge unterliegen zudem einer Ausschüttungssperre.

Maßgebliches Kriterium für die Qualifizierung als Vermögensgegenstand ist die Einzelverwertbarkeit. Ein Bilanzierungsverbot gilt weiterhin für Forschungskosten, selbsterstellte Geschäftswerte, Marken, Verlagsrechte und Kundenlisten. Die Aktivierung und Bewertung erfordert voraussichtlich eine umfassende Dokumentation der Herstellungskosten.

4.2. Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert

Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile und Derivate, soweit sie zu Handelszwecken erworben sind, werden künftig bei allen Unternehmen zum Bilanzstichtag mit dem Marktwert (Fair Value) bewertet. Dadurch wird das Prinzip der Anschaffungskostenobergrenze und der Grundsatz der Nicht-Bilanzierung schwebender Geschäfte für diese Bilanzpositionen aufgehoben. Im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände betrifft die Neuregelung nicht. Die Aussagekraft des Jahresabschlusses soll sich dadurch im Hinblick auf jederzeit realisierbare Gewinne und Verluste erhöhen. Steuerlich entfaltet die Zeitbewertung (außer bei Kreditinstituten) keine Wirkung. Für nicht realisierte Gewinne ist darüber hinaus eine Ausschüttungssperre vorgesehen.

4.3. Neubewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sollen in Zukunft generell mit dem erwarteten Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Dies bedeutet dass in Abweichung vom Stichtagsprinzip die Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen zu berücksichtigen sind, was zu einer realistischeren Bewertung führen soll. Zudem sind Rückstellungen mit einer Laufzeit über 1 Jahr künftig zwingend mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen. Die zu verwendenden Abzinsungssätze sollen durch Rechtsverordnung von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben werden. Es wird erwartet, dass bei den meisten längerfristigen Rückstellungen - mit Ausnahme der Pensionsrückstellung - die Belastung aus der Berücksichtigung der Preis- und Kostensteigerungen weitgehend durch die Entlastung aus der Abzinsung ausgeglichen wird.

Verbindlichkeiten unterliegen in Abweichung zur Steuerbilanz weiterhin einem Abzinsungsverbot.

Die größte Bedeutung hat diese Neubewertung für die Pensionsrückstellungen, die sich im Regelfall aufgrund der Berücksichtigung erwarteter Lohnsteigerungen und eines reduzierten Abzinsungssatzes wesentlich erhöhen werden. Um diesen Effekt abzumildern, besteht ein Wahlrecht, den Erhöhungsbetrag auf 15 Jahre zu verteilen. Das Wahlrecht für die Passivierung mittelbarer Pensionsverpflichtungen z.B. über Unterstützungskassen bleibt - anders als im Referentenentwurf vorgeschlagen und in der Presse diskutiert - voraussichtlich bestehen.

Die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG bleibt unverändert. Bei den sonstigen Rückstellungen und bei den Verbindlichkeiten soll es steuerlich ebenfalls beim Stichtagsprinzip und bei einem festen Abzinsungssatz von 5,5% bleiben.

4.4. Bildung von Bewertungseinheiten bei der Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen und Saldierungsgebot

Im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverpflichtungen und Arbeitszeitkonten wird ein Saldierungsgebot in der Handelsbilanz eingeführt. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder vergleichbaren Verpflichtungen dienen, sind mit den diesbezüglichen Schulden zu verrechnen. Es wird erwartet, dass dies zumindest für an die Arbeitnehmer verpfändete Rückdeckungsversicherungen und CTA-Modelle (Contractual Trust Agreements) gilt. Gleichzeitig sind die zur Absicherung dienenden Vermögensgegenstände über die Anschaffungskosten hinaus mit dem aktuellen Marktwert zu bewerten. Obergrenze ist jedoch der Erfüllungsbetrag der Schulden. Kongruent rückgedeckte Altersversorgungsverpflichtungen werden dann in der Bilanz mit 0 angesetzt, im Anhang sind allerdings umfangreiche Angaben zu machen. In jedem Fall führt die Saldierung und die Zeitbewertung bei rückgedeckten Pensionsverpflichtungen zu einer wesentlichen Verbesserung der Eigenkapitalquote und einer besseren Vergleichbarkeit mit internationalen Abschlüssen.

Steuerlich soll es nach derzeitigem Informationsstand bei einem Saldierungsverbot und einer Einzelbewertung der Rückdeckungsmittel für Pensionsverpflichtungen nach dem Anschaffungskostenprinzip bleiben.

4.5. Ansatzpflicht für sämtliche latente Steuern

Bisher beschränkte sich die Ansatzpflicht für latente Steuern im Einzelabschluss auf Fälle, in denen das handelsbilanzielle Ergebnis höher war als das steuerliche Ergebnis und sich dies im Zeitablauf umkehrte. Da dies selten der Fall ist, waren in Einzelabschlüssen kaum latente Steuern zu bilden. Mit der Bilanzreform wird für alle außer den kleinen Kapitalgesellschaften eine umfassende Verpflichtung zu Bilanzierung aktiver und passiver latenter Steuern eingeführt. Dies schließt die Bilanzierung aktiver latenter Steuern auf realisierbare Verlustvorträge mit ein.

Aber auch für kleine Kapitalgesellschaften wird es zu einer Ausweitung der Bilanzierung der nach wie vor passivierungspflichtigen passiven latenten Steuern kommen, da durch die Reform einige neue Fälle, in denen das handelsrechtliche Ergebnis höher als das steuerliche Ergebnis ist, hinzugekommen sind. Um eine Bilanzverzerrung zu vermeiden, kann es in diesem Fall zu empfehlen sein, freiwillig auch aktive latente Steuern zu bilanzieren.

Aufgrund der aus internationalen Abschlüssen bekannten hohen Komplexität der Berechnung latenter Steuern und der durch die Bilanzrechtsreform neu hinzugekommenen zwingenden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommt hier ein erheblicher Aufwand auf die betroffenen Unternehmen zu.

4.6. Verbot von steuerlichen Wahlrechten in der Handelsbilanz

Steuerliche Wahlrechte können künftig ohne korrespondierende Nutzung in der Handelsbilanz ausgeübt werden (Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit). Damit einher geht das Verbot von rein steuerlichen Wahlrechten in der Handelsbilanz und damit insbesondere des Ausweises des steuerrechtlich begründeten Sonderposten mit Rücklageanteil. In der Praxis wird diese Vorschrift zu einer deutlichen Zunahme der Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz führen.

5. Angleichung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz durch die Abschaffung von Wahlrechten

Selbsterstellte Vermögensgegenstände sind künftig zu Vollkosten zu bewerten, was auch internationalen Gepflogenheiten entspricht. Um einen Gleichklang mit der steuerlichen Bewertung zu ermöglichen, bleibt es bei einem Wahlrecht für die Einbeziehung fixer Gemeinkosten und allgemeiner Verwaltungskosten. Die Aktivierung von Vertriebskosten ist weiterhin verboten. Für die Mehrzahl der Unternehmen, die bereits bisher entsprechend den steuerlichen Vorschriften bewertet haben, ändert sich deshalb nichts.

Darüber hinaus werden fast alle bestehenden handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungswahlrechte gestrichen, die steuerlich bereits bisher nicht zulässig waren. So wird z.B. die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen für nach Ablauf von drei Monaten nach dem Stichtag vorgenommenem Instandsetzungsaufwand sowie für Aufwandsrückstellungen aufgehoben. Außerplanmäßige Abschreibungen bei nicht dauerhafter Wertminderung werden auf Finanzanlagen beschränkt und ein umfassendes Wertaufholungsgebot eingeführt. Außerdem ist ein Ansatz von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nicht mehr zulässig. Dagegen wird eine Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbene (derivative) Geschäfts- oder Firmenwerte eingeführt.

Die nun entfallenden Wahlrechte haben in der Vergangenheit maßgeblich die internationale Akzeptanz des deutschen Bilanzrechts beeinträchtigt, weil sie die Bildung und Auflösung von stillen Reserven ermöglichen. Da die Mehrzahl der steuerlich orientiert bilanzierenden Unternehmen diese Wahlrechte sowieso kaum genutzt hat, ist ihre Aufhebung ein effizienter Beitrag dazu, das HGB zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln.

6. Ausblick

Die oben dargestellten Sachverhalte sind nur der Teil der Änderungen mit den bedeutendsten Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis und die Eigenkapitalquote. Das BilMoG enthält darüber hinaus weitere Anpassungen zu Bewertungsvorschriften, Ausweisvorschriften, zusätzliche Angabepflichten im Anhang sowie Änderungen bei der Konzernrechnungslegung. Zudem können sich im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen am vorliegenden Entwurf ergeben.

Viele der neuen Vorschriften haben überdies einen weiten Auslegungsspielraum und es ist zu erwarten, dass die Rechnungslegungspraxis sich nach Verabschiedung des Gesetzes neben der Schulung in den neuen Vorschriften mit einer Flut neuer Kommentierungen auseinandersetzen muss. In jedem Fall werden die ersten Jahresabschlüsse einer erheblichen Rechtsunsicherheit unterliegen, was besonders für prüfungspflichtige Unternehmer von Bedeutung ist, auch wenn die Steuerneutralität dieser Unsicherheit einen Teil der Schärfe nimmt.

Insbesondere die Angleichung an internationale Rechnungslegungsvorschriften wird die Komplexität und damit die administrativen Kosten des neuen Bilanzrechts wesentlich erhöhen. Dies betrachtet der Gesetzgeber als Preis dafür, dass das HGB auch international und von den Kapitalgebern als vollwertige Alternative zu den IFRS akzeptiert wird und dem deutschen Mittelstand dauerhaft eine Umstellung auf die noch wesentlich komplexere internationale Rechnungslegung erspart bleibt.

„Last but not least“ ist zu erwarten, dass aufgrund der zahlreichen neuen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz und den damit zusammenhängenden latenten Steuern in Zukunft die Überleitung von der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz deutlich aufwändiger wird. Im Einzelfall mag es sogar angezeigt sein, entsprechende „echte“ Steuerbilanzen zu erstellen, um den Überblick über die bilanziellen Wirkungen der Abweichungen nicht zu verlieren.